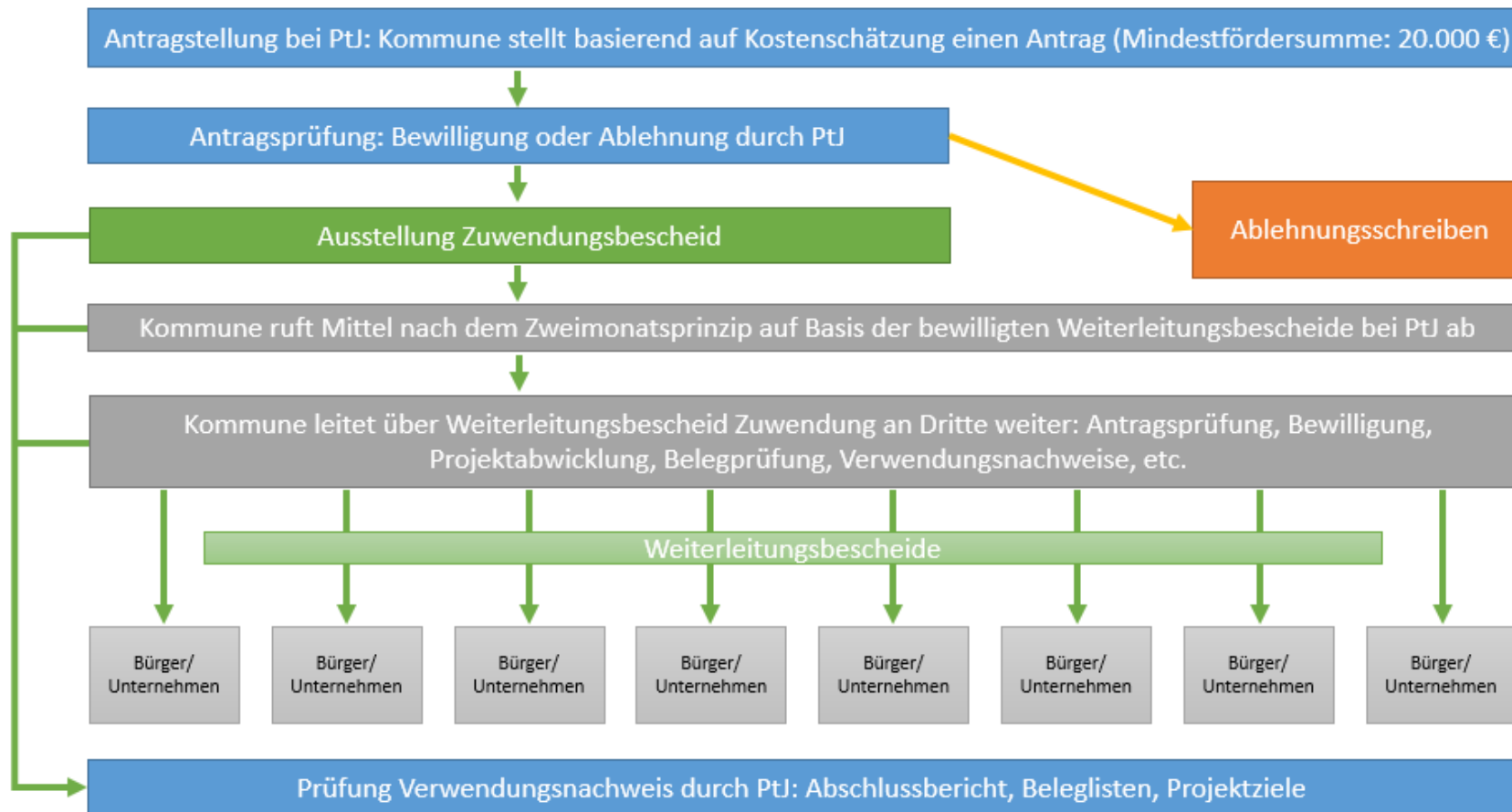


Sonderprogramm Klimaresilienz: Handreichung zum Programmbereich 3.1 a) Weiterleitung an Private und Unternehmer für die Dach- und Fassadenbegrünung privat und gewerblich genutzten Immobilien/Gebäude (für weitere Details siehe FAQ-Liste).

1. Ablaufschema



2. Wie läuft die Weiterleitung im Allgemeinen ab?

Zur Umsetzung von Maßnahmen an und/oder auf privat und gewerblich genutzten Immobilien/Gebäuden gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO. Das heißt, dass die jeweilige Kommune als Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin auftritt und die bewilligten Mittel an die jeweiligen Immobilienbesitzer weiterleitet.

Zum Zeitpunkt der Beantragung der Zuwendung bei PtJ müssen die Weiterleitungsempfänger noch nicht feststehen. Die Höhe der beantragten Zuwendung ist auf Grundlage einer fundierten Abschätzung des Bedarfs zu begründen (z.B. Erfahrungswerte, Vorgespräche, etc.)

Die antragstellende Kommune muss die Weiterleitung der Förderung an den Letztempfänger der Zuwendung (Dritten) zur Dach- und Fassadenbegrünung privat und gewerblich genutzter Immobilien/Gebäude inkl. Antragsprüfung, Bewilligung, Projektabwicklung, Prüfung der Belege, Prüfung der Verwendungsnachweise selbständig abwickeln. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist von der Kommune gegenüber dem Zuwendungsgeber (Land) nachzuweisen.

3. Wie sehen die einzelnen Schritte der Antragsstellung und Projektabwicklung bei einer Weiterleitung aus?

- 1) Antragstellung bei PtJ: Die Kommune beantragt bei PtJ eine Fördersumme in einer begründeten Höhe von mindestens 20.000 € zur Weiterleitung an Dritte.
- 2) Bewilligung: PtJ stellt der Kommune einen Zuwendungsbescheid auf Grundlage der LHO und ANBest-G für die Fördersumme aus.
- 3) Weiterleitung an Dritte: Die Kommune leitet über einen Weiterleitungsbescheid die Zuwendung an die Weiterleitungsempfänger weiter. Es ist darauf zu achten, dass sich der Weiterleitungsvertrag auf die LHO und die ANBest-P-Corona stützt und die Rahmenbedingungen des Sonderprogramms sowie die jeweils für den Weiterleitungsempfänger geltenden rechtlichen Bestimmungen berücksichtigt (z.B. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Zweckbindung).
- 4) Mittelabrufe und Projektabwicklung: Für die Mittelabrufe, welche die Kommune bei PtJ stellt, gilt analog zu den anderen Programmbereichen die Zweimonatsregel (vgl. Nr. 1.4 ANBest-G). Als Basis für die Auszahlung dient der an die Weiterleitungsempfänger ausgestellte Weiterleitungsbescheid und die hiermit bewilligte Zuwendungssumme.
- 5) Verwendungsnachweis: Mit dem Verwendungsnachweis sind die Beleglisten zu den Vorhaben der Weiterleitungsempfänger sowie ein Abschlussbericht zum Gesamtprojekt (Anzahl Weiterleitungsempfänger, Insgesamt begrünte Fläche, etc.) von der Kommune bei PtJ einzureichen.

4. Bis wann sollten die Projekte der Privaten/ Unternehmen abgeschlossen sein?

Bezüglich der Weiterleitung an Dritte ist zu beachten, dass die Kommune vor dem 30.06.2022 ausreichend Zeit für die Abwicklung der Projekte benötigt. Es wird empfohlen, dass die Weiterleitungsempfänger die Projekte bis zum 31.03.2022 abschließen.

5. Können auch Entsiegelungsmaßnahmen bei Privaten/ Unternehmen beantragt werden?

Nein, es werden lediglich Dach- und Fassadenbegrünungen bei Privaten/ Unternehmen gefördert.

6. Können bestehende Richtlinien der Kommune für die Weiterleitung an Dritte genutzt werden?

Ja, das ist möglich, solange die Rahmenbedingungen aus der LHO AnBest-P-Corona sowie die im Programm genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass eine klare räumliche Abgrenzung zu durch die Kommune geförderten Maßnahmen vorliegt.

7. Bis wann müssen Projekte abgeschlossen sein?

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022. Das bedeutet, dass die inhaltliche Projektumsetzung ungefähr bis zum 30.06.2022 abgeschlossen sein sollte und Anträge noch bis zum 31.12.2021 eingereicht werden können.

Bezüglich der Weiterleitung an Dritte ist zu beachten, dass die Kommune vor dem 30.06.2022 ausreichend Zeit für die Abwicklung der Projekte benötigt. Es wird empfohlen, dass die Weiterleitungsempfänger die Projekte bis zum 31.03.2022 abschließen.

8. Kommt eine Förderung für Private/Unternehmer (Weiterleitung) mit kleineren Gebäuden überhaupt in Frage, wenn die Förderung mindestens 20.000 Euro betragen muss?

Die Mindesthöhe von 20.000 Euro bezieht sich auf alle über die Kommune beantragten Förderungen. Die Kommune beantragt eine Fördersumme von mindestens 20.000 € und leitet diese an Private/ Unternehmer weiter. d.h. zusammen addiert muss die Förderung einer Dach- und Fassadenbegrünung privater und gewerblicher Gebäude mindestens 20.000 Euro betragen.

9. Wie hoch ist die mögliche Förderquote?

Bei einer Weiterleitung an Private/Unternehmer ist eine Förderquote bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben möglich. Über die Höhe der Förderquote entscheidet die weiterleitende Kommune. Der Eigenanteil von 50% ist von den Weiterleitungsempfängern zu tragen, die Kommune muss keinen Eigenanteil beisteuern.

10. Was ist bei der Antragsstellung im Rahmen der Weiterleitung zu beachten?

Sollte im Rahmen des Programmteils 3.1a eine Weiterleitung an Dritte geplant sein, ist diese Maßnahme separat mit einem eigenen Antrag zu beantragen.

Bei einer Weiterleitung sind das Antragsformular und alle Anlagen, außer die Anlagen 8.1 und 8.1 a auszufüllen. Bei einer Weiterleitung sind 8.1 und 8.1a nicht relevant, da die Ausgabenarten zur Zeit der Antragsstellung nicht bekannt sind.

Die beantragte Zuwendungssumme ist z.B. durch Erfahrungswerte, eine Umfrage oder eine Abschätzung auf Grundlage der Potentialflächen zu begründen und zu belegen.